

9.053 Euro Gehalt für Europaabgeordnete?

Der Streit um das europäische Abgeordnetenstatut

von

Hans Herbert von Arnim

Duncker & Humblot, Berlin 2004

Inhalt
Vorwort
Zur Einführung

Zusammenfassung

Summary

Inhaltsverzeichnis

<u>Zur Einführung</u>	11
1. Die derzeitige Regelung	12
2. 9.053 Euro: dubiose Maßstäbe	15
3. Sprengen des Gehaltsgefüges	18
a) EU-Parlamentarier mit dreifachem Ministerpräsidentengehalt	18
b) Gleicher Lohn für gleiche Arbeit?	19
c) Verkehrter Ansatz	20
4. Das Steuerprivileg	21
a) Gehaltserhöhung für deutsche EU-Abgeordnete	21
b) Getrickste Rechnungen I (Herbst 2003)	23
c) Getrickste Rechnungen II (Rothley, Lehne, Martin Schulz und Pat Cox)	25
d) Heimlicher Austausch der Steuerbeträge	26
e) Hochrechnen des Eigenbeitrags zur Altersversorgung	28
5. Gewaltige Steigerung der Altersversorgung	28
6. Der Ministerrat zögerte	30
7. Nationale Ergänzungssteuer?	31
8. Der Flugspesen-Skandal	32
9. Missachtung des Art. 190 Abs. 5 EGV und des Demokratieprinzips	35
10. Kumulation von Gehältern (Das Nichtanrechnungs-Privileg)	38
11. Alsbaldiges Inkrafttreten?	40
12. Inneres Gesetzgebungsverfahren: Dilettantismus pur	40
13. Mangelnde Zustimmung des Rats am 26.1.2004	42
14. Die Wandlung deutscher EU-Abgeordneter	44
15. Eine politische "Dolchstoßlegende"	47
16. Das weitere Schicksal des Statuts	49
17. Schluss	50
18. <u>Zusammenfassung</u>	52
19. <u>Summary</u>	56

Anhang

Anlage 1: Schaubild: Durchschnitts- und Politikereinkommen in der EU (Schaubild)	63
Anlage 2: Entschließung des Europäischen Parlaments zum Abgeordnetenstatut (angenommen am 17.12.2003)	64
Anlage 3: Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (angenommen am 3./4.6.2003)	66
Anlage 4: Einkommensvergleich deutscher EU-Abgeordneter (verheiratet, 2 Kinder) bisher und nach EU-Statut nach Lehne/Parlamentsverwaltung und von Arnim	81
Anlage 5: Altersversorgung von EU-Abgeordneten (ledig)	84
Anlage 6: Altersversorgung von EU-Abgeordneten (verheiratet)	86
Anlage 7: Die Welt vom 26.8.2003, S. 5	88
Anlage 8: Pressemitteilung des EU-Abgeordneten Willy Rothley vom 9.9.2003	91
Anlage 9: Ausschuss für Recht und Binnenmarkt, Mitteilung an die Mitglieder Nr. 18/2003	96
Anlage 10: Ausschuss für Recht und Binnenmarkt, Mitteilung an die Mitglieder Nr. 23/2003	98
Anlage 11: Antworten auf den Fragenkatalog zur Entlastung 2002: Europäisches Parlament vom 18.12.2003 (Berechnung des künftigen Nettoeinkommens von EU-Abgeordneten durch den Generalsekretär des Europäischen Parlaments)	100
Anlage 12: Schreiben der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments an den Abgeordneten Klaus-Heiner Lehne vom 14.1.2004	102
Anlage 13: Presseerklärung des Abgeordneten Klaus-Heiner Lehne vom 12.1.2004	103
Anlage 14: Presseerklärung der Abgeordneten Hartmut Nassauer und Markus Ferber vom 14.1.2004	105
Anlage 15: Presseerklärung des Abgeordneten Klaus-Heiner Lehne vom 15.1.2004	106
Anlage 16: Presseerklärung des Abgeordneten Martin Schulz vom 15.1.2004	107
Anlage 17: Brief der Abgeordneten Ferber, Nassauer, Rühle und Schulz an den Präsidenten des Europäischen Parlaments Pat Cox vom 11.11.2003	109
Anlage 18: Abstimmungsverhalten der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments bei der Abstimmung am 17.12.2003	110
Anlage 19: Der Spiegel vom 12.1.2004, S. 28 und 29	113
Anlage 20: Bild am Sonntag vom 11.1.2004, S. 4 und 5	115
Anlage 21: The Times vom 12.1.2004	116
Anlage 22: Irish Times vom 12.1.2003	117
Anlage 23: Bild-Zeitung vom 12.1.2004, S. 2	119
Anlage 24: Bild-Zeitung vom 15.1.2004, S. 1 und 2	120
Anlage 25: European Voice vom 22.1.2004	121
Anlage 26: Berliner Zeitung vom 24./25. 1.2004	123

Vorwort

Diese Studie analysiert und bewertet das geplante europäische Abgeordnetenstatut in seiner jüngsten Gestalt, zeichnet die öffentliche Auseinandersetzung nach, die schließlich zur Weigerung des Ministerrats führte, dem Statut zuzustimmen, und gibt einen Ausblick auf die voraussichtliche weitere Entwicklung nach der Europawahl. Die Studie ist aus einem Projekt am Forschungsinstitut der Speyerer Hochschule hervorgegangen und setzt die früher begonnene Arbeit an diesem Thema (von Arnim/Schurig, Das Abgeordneten-Statut des Europäischen Parlaments, Deutsches Verwaltungsblatt 2003, S. 1165 ff.) fort.

Die Bezahlung von Europaabgeordneten hat neben der staats- und europarechtlichen Seite auch steuer- und finanzrechtliche Aspekte. Für die politikökonomische Analyse bietet der Kampf um das Statut ebenfalls reiches Material. Hier ist deshalb der interdisziplinäre Ansatz, den die Speyerer Hochschule sich auf die Fahne geschrieben hat, besonders gefragt.

Wenn Abgeordnete ihren finanziellen Status regeln, also in eigener Sache entscheiden, stellt sich ein besonderes Kontrollproblem. Hier sei Öffentlichkeit "die einzige wirksame Kontrolle", hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Diätenurteil von 1975 formuliert. Auf Europaebene besteht zwar mit dem Ministerrat ein mögliches Gegengewicht. Andererseits scheint die öffentliche Kontrolle des "Raumschiffs Brüssel" nur schwach ausgeprägt. Beide Kontrollinstanzen mussten in Sachen Abgeordnetenstatut denn auch erst "zum Jagen getragen" werden.

Diese Studie hat sich (in einer früheren Fassung) gezielt in den politischen Prozess eingemischt und -- zum Ärger mancher Europaparlamentarier -- das, zumindest vorläufige, Scheitern des Statuts mitbewirkt. Der Verfasser fühlt sich dabei dem Wort des großen Politikwissenschaftlers Ernst Fraenkel aus der Anfangszeit der Bundesrepublik verpflichtet, dass der Staatswissenschaftler, will er seinen Beruf nicht verfehlen, auch bereit sein muss, "anzuecken" und Vorgänge, "über die man nicht spricht", "rücksichtslos zu beleuchten".

Speyer, im März 2004

Hans Herbert von Arnim

Zur Einführung*

Das Europäische Parlament hatte schon am 4. Juni 2003 beschlossen, die Diäten seiner 626 (und bald 732) Mitglieder zu vereinheitlichen - auf Rekordniveau. Doch der Rat zögerte mit seiner Zustimmung. Daraufhin machte das Parlament kurz vor Weihnachten 2003 einen erneuten Versuch. Das Einverständnis des Rats sollte durch Zugeständnisse erkaufte werden, die sich bei genauem Hinsehen aber als Mogelpackungen erwiesen - bis hin zu Erpressung. Es war deshalb konsequent, dass die Regierungen von Deutschland, Frankreich, Österreich und Schweden am 26. Januar 2004 mit ihrem Nein die erforderliche qualifizierte Mehrheitsentscheidung im Rat verhinderten. Damit ist das Abgeordnetenstatut, zumindest vorerst, gescheitert. Zum Glück. Denn das Statut drohte zum Symbol für eine abgehobene Europapolitik zu werden, die - ohne Rücksicht auf das europäische Wohl und weit weg von den Bürgern - ihre Eigeninteressen durchsetzt.

Die vorliegende Analyse wurde in ihrer ursprünglichen Fassung Anfang Januar dem Kanzleramt und in englischer Übersetzung auch den Vertretungen der anderen vierzehn Ratsmitglieder zugesandt. Eine Woche später wurde sie deutschen und ausländischen Medien zur Verfügung gestellt. Sie wurde damit zur Grundlage der kritischen Berichterstattung im Inland und im Ausland. Doch das Parlament sieht sich als Opfer einer Medien-Kampagne. Man hat sich eine richtiggehende "Dolchstoßlegende" ausgedacht: Eine deutsche Boulevardzeitung habe, munitioniert mit falschen Zahlen und Argumenten des Verfassers dieser Studie, Druck auf den deutschen Bundeskanzler ausgeübt und ihn dadurch in der Vorwahlzeit zum Nein bewegt, dem sich dann auch drei andere Mitglieder des Rats anschlossen. Das Parlament hat deshalb angekündigt, es werde das Thema nach den Europawahlen vom 13. Juni 2004 wiederaufgreifen. Umso wichtiger erscheint es, die Fakten darzulegen, die Hintergründe aufzuhehlen und die wesentlichen Gründe darzustellen, die gegen das Statut sprechen. Dies auch deshalb, weil selbst die deutsche Bundesregierung, die die opponierende Minderheit im Ministerrat anführte, die Gründe für ihr Nein nur sehr lückenhaft darstellte und dadurch Teile der Öffentlichkeit und auch des Parlaments selbst etwas ratlos zurückließ. Die Vagheit der Begründung beruht wohl nicht nur auf diplomatischen und politischen Rücksichten, sondern möglicherweise auch auf dem Kalkül der Regierung, sich nach der Wahl alles offen zu halten. Aus der Sicht der Bürger und der Öffentlichkeit scheint dagegen eine Klärung vor der Wahl geboten.

*Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verfassungslehre an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und Leiter des Forschungsprojekts "Politikfinanzierung in der Europäischen Union" am Forschungsinstitut dieser Hochschule. - Diese Studie beruht auf der Auffassung, dass es zu den Aufgaben der Wissenschaft auch gehört, drohende Fehlentwicklungen in rebus publicis zu analysieren und durch (auch unaufgeforderte) Beratung der Politik und Information der Öffentlichkeit zu ihrer Überwindung beizutragen. Siehe *Hans Herbert von Arnim*, Staatslehre der Bundesrepublik Deutschland, München 1984, S. 417 (423f.). - Der Verfasser dankt Herrn Mag. rer. publ. *Martin Schurig* für wertvolle Hilfe bei Vorbereitung dieser Schrift und bei Übersetzung der Zusammenfassung ins Englische, bei der uns dankenswerter Weise auch Herr *Russell Cope* unterstützt hat.

18. Zusammenfassung

18.1. Die derzeitige Zerteilung der Bezahlung von EU-Abgeordneten in unterschiedlich hohe Heimatgehälter nach nationalem Recht (siehe Schaubild im Anhang) und Erstattung der Kosten nach EU-Recht (262 Euro Tagegeld, Krankenversicherung, bis zu 12.576 Euro für Mitarbeiter, eingerichtete Büros, 3.700 Euro monatliche Kostenpauschale) ist systemkonform, solange es kein einheitliches europäisches Volk und kein gleiches Wahlrecht zum Europäischen Parlament gibt und solange der Lebensstandard in den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union riesige Diskrepanzen aufweist (Teil 1).

18.2. Die im geplanten Abgeordnetenstatut vorgesehene Vereinheitlichung der Grundentschädigung auf sehr hohem Niveau (9.053 Euro monatlich), die daran anknüpfende Altersversorgung auf ebenso hohem Niveau sowie die Besteuerung nach den günstigen EU-Sätzen sind nicht sinnvoll, widersprechen dem Grundsatz, dass Ungleiches auch ungleich zu behandeln ist, und drohen dem Europagedanken schweren Schaden zuzufügen (Teil 3b,c).

18.3. Das Parlament hat von Entwurf zu Entwurf immer höhere Beträge für die einheitliche Grundentschädigung von EU-Abgeordneten angesetzt. Der jetzige Betrag von 9.053 Euro wurde lange nicht öffentlich genannt und kam erst durch die vorliegende Analyse heraus. Stattdessen war mit unrichtigen Zahlen hantiert worden (Teil 2).

Die Koppelung des Abgeordnetengehalts an die Bezüge von Richtern (50 Prozent des Grundgehalts von EuGH-Richtern) ist schon wegen der daraus resultierenden Intransparenz problematisch. Sie ist auch deshalb inadäquat, weil es Richtern grundsätzlich verboten ist, eine Nebentätigkeit auszuüben, während Abgeordnete ihren Beruf neben dem Mandat fortführen und sich sogar als Lobbyisten bezahlen lassen können. Viele EU-Abgeordnete beziehen auf diese Weise zwei Gehälter (Teil 2).

18.4. Das Statut hätte das Gefüge von Politikergehältern in den meisten Mitgliedstaaten völlig durcheinandergebracht. EU-Abgeordnete aus Spanien, Finnland oder Irland würden mit monatlich 9.053 Euro mehr verdienen als Minister ihres Landes. Polnische und andere EU-Abgeordnete aus den Beitrittsländern hätten sogar das doppelte oder dreifache Gehalt ihrer Ministerpräsidenten und mehr als zwanzigmal soviel wie Durchschnittsverdiener in ihren Ländern. Sie würden schon nach einer Wahlperiode eine Altersversorgung erwerben, die fünfmal so hoch ist wie das Durchschnittseinkommen zu Hause. Dafür würden vermutlich weder ihre Bürger noch die Steuerzahler anderer Mitgliedstaaten, die das Ganze bezahlen müssen, Verständnis haben. Die zehn Beitrittsländer sollen zwar die Option erhalten, ihre EU-Abgeordneten für eine Übergangszeit niedriger zu bezahlen. Doch diese Möglichkeit steht in Wahrheit nur auf dem Papier. Denn jedes Land, das davon Gebrauch machte, würde fiskalisch bestraft, und wird es deshalb bleiben lassen (Teil 3a).

18.5. Das Statut würde für deutsche EU-Abgeordnete - brutto und netto - zu erheblich höheren Aktiveneinkommen (Teil 4a) und zu einer noch viel stärkeren Anhebung der Altersversorgung (Teil 5) führen. Der Rat zögerte mit seiner Zustimmung (Teil 6).

18.6. Bestimmte Wortführer der deutschen Gruppierungen im Europa-parlament versuchten mit getricksten Rechnungen das wahre Ausmaß der Erhöhungen, zu denen das Statut für deutsche Abgeordnete geführt hätte, zu camouffieren. Auch der Präsident des Europäischen Parlaments hat sich die falschen Rechnungen öffentlich zueigen gemacht (Teil 4b-e).

18.7. Um das Steuerproblem zu entschärfen und dem Ministerrat die Zustimmung zum Statut zu erleichtern, hatte das Parlament kurz vor Weihnachten vorgeschlagen, jedem Mitgliedstaat die Option zu geben, zusätzlich zur EU-Steuer eine nationale Ergänzungssteuer zu erheben. Doch es hätte keinerlei Gewähr dafür bestanden, dass zum Beispiel Deutschland nach der Europawahl vom 13. Juni von der Option wirklich Gebrauch machen würde. Zumal das Parlament selbst EU-rechtliche Bedenken gegen die Ergänzungssteuer geäußert hatte (Teil 7).

18.8. Zusätzlich gelobte das Parlament, die grassierende Spesenreiterei von EU-Abgeordneten bei den Flugkosten von und nach Straßburg und Brüssel zu unterbinden. Dies aber nur unter der Bedingung, dass der Rat dem Statut zustimmt – ein Fall von Erpressung. Der Missstand hätte längst beseitigt gehört. Er widerspricht dem Rechtsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit, und seine Instrumentalisierung zur Erhöhung von Gehältern ist rechtsmissbräuchlich. Den Missstand auch noch als Druckmittel einzusetzen, um einen noch größeren Missstand zu etablieren, erschien als Vorgehensweise völlig inakzeptabel und widerspricht dem Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit. Die vom Parlament angebotene Alternative zur Abrechnung der Flugkosten würde zwar den legalisierten Abrechnungsbetrag beseitigen, droht aber noch teurer zu werden als das bisherige Verfahren (Teil 8).

18.9. Alle Formen der Kostenerstattung (Tagegeld, allgemeine Kostenpauschale, Erstattung von Flugkosten und Kosten für Mitarbeiter), die haushaltsmäßig mehr als das doppelte finanzielle Gewicht haben wie das geplante Einheitsgehalt von 9.053 Euro und in denen vielfach erhebliche Gehaltsbestandteile verborgen sind, wären nicht ins Abgeordnetenstatut mit einbezogen worden. Sie wären vielmehr weiterhin (und nunmehr mit dem ausdrücklichen Segen des Statuts) vom Parlamentspräsidium – außerhalb wirksamer Kontrollen – geregelt worden. Das ist nicht nur politisch misslich, sondern auch mit Art. 190 Abs. 5 EG-Vertrag und mit dem Demokratieprinzip (Art. 6 Abs. 1 EU-Vertrag), wie es etwa auch in Deutschland in Art. 20 GG niedergelegt ist, nicht vereinbar. Die Kostenerstattungsregelungen müssen vom Plenum des Parlaments beschlossen werden und bedürfen der Anhörung der Kommission und der Zustimmung des Rats, kurz: sie müssen in dem für das Abgeordnetenstatut vorgesehenen Verfahren beschlossen werden (Teil 9).

Das Ergebnis ist paradox: Was unbedingt ins Statut gehört, nämlich die Regelung der Kostenerstattung, war darin nicht enthalten. Stattdessen behandelte das Statut ausführlich das Heimatgehalt und das Heimatruhegehalt, also Materien, die auch weiterhin national geregelt werden sollten (Teil 9).

18.10. Das Statut sieht keine Anrechnung anderer Bezüge auf EU-Ansprüche vor, auch dann, wenn diese aus öffentlichen Kassen fließen (Teil 10).

18.11. Das Statut, das ursprünglich erst mit der Konventsverfassung, also frühestens im Jahre 2006, hatte wirksam werden sollen, sollte nunmehr zu Beginn der neuen Legislaturperiode in Kraft treten, also bereits nach den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004 (Teil 11).

18.12. Das innere Gesetzgebungsverfahren weist schwere Mängel auf: Zahlreiche relevante Daten und Umstände wurden überhaupt nicht ermittelt und konnten deshalb auch nicht in die erforderliche Abwägung einbezogen werden. Zum Teil wurden sogar eindeutig unrichtige, manipulativ aufbereitete Berechnungen zugrunde gelegt. Ob dieses Vorgehen mit dem Begründungsgebot des Art. 235 EGV übereinstimmt, muss bezweifelt werden (Teil 12).

18.13. Aus allen diesen Gründen hatten wir eine erste Fassung dieser Studie dem Ministerrat zugesandt und an ihn appelliert, dem Statut seine Zustimmung versagen, um so seiner gewaltenteilenden Kontrollfunktion gerecht zu werden und Schaden von Europa und besonders vom Europäischen Parlament zu wenden (Teil 13).

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 26. Januar 2004 dem Statut seine Zustimmung versagt. Es fehlte bereits die nach Art. 190 Abs. 5 EG-Vertrag erforderliche qualifizierte Mehrheit, weil neben Deutschland auch Frankreich, Österreich und Schweden ihr Veto einlegten. Zu einer Erörterung und Entscheidung der steuerlichen Fragen, für die Einstimmigkeit erforderlich ist, kam es deshalb gar nicht mehr (Teil 13).

18.14. Auch diejenigen deutschen Abgeordneten, die vorher für das Statut gestimmt hatten, wandelten ihre Auffassung und distanzieren sich von dem Plan (Teil 14).

18.15. Vermutlich, um vor ihrer Basis im anstehenden Europawahlkampf bestehen zu können, haben einige Europaabgeordnete, als das Scheitern des Statuts bereits absehbar war und sie selbst bereits davon Abstand genommen hatten, eine Art „Dolchstoßlegende“ erfunden und sie mit manipulierten Zahlen zu untermauern versucht: Das Statut sei in Wahrheit gut und angemessen gewesen. Es sei allein an einer „populistischen Kampagne“ der Bild-Zeitung gescheitert, vor der Bundeskanzler Schröder in die Knie gegangen sei. Dieser Legende, die auch der Parlamentspräsident übernahm, sind, zumindest vorerst, einige Medien, durch ihre Straßburger und Brüsseler Korrespondenten unzureichend informiert, aufgesessen (Teil 15).

18.16. Das künftige Schicksal des Statuts ist schwierig vorauszusagen (Teil 16).

18.17. Zu der öffentlichen Verwirrung trug auch bei, dass die vier im Rat opponierenden Regierungen die Gründe, die gegen das Statut sprechen, nur sehr lückenhaft nannten. Dies mag - neben diplomatischen und politischen Rücksichten - auch darauf beruhen, dass die Regierungen sich die Möglichkeit vorbehalten wollen, später, nach der Europawahl vom 13. Juni 2004, dann doch zuzustimmen. Demgegenüber sollte die Öffentlichkeit etwa in Deutschland schon vor der Wahl auf einer Klarstellung der Haltung ihrer Regierung bestehen (Teil 17).

19. Summary

19.1. A discrepancy exists at present between the way basic parliamentary salaries are set and the way reimbursement of expenses is met. Expense reimbursements are made uniformly across the board (and paid out of the European budget) as follows: 262 Euros per diem for attendance at Parliament, medical assistance, up to 12,576 Euros per month secretarial assistance allowance, furnished and equipped offices, 3,700 Euros per month general expenditure allowance. On the other hand, parliamentary salaries are set according to the national law of member states and consequently vary, in some cases radically (see chart in the appendix). All this is in line with the European political system and remains appropriate so long as the following basis is preserved: there is no homogeneous entity called 'the European people', there is no uniform voting system for election to the European Parliament and no equality of votes, and gigantic discrepancies continue to exist between the standard of living in the 25 member states of the European Union (part 1).

19.2. The creation of a uniform basic salary at a high level (9,053 Euros per month) and the correspondingly high old age pension and taxation benefits coming from the advantageous Community tax as provided in the planned Statute do not make sense. They contradict the principle that unequal things should be treated unequally, and may entail severe harm to the European idea (parts 1 and 3b,c).

19.3. Each successive parliamentary draft for basic salaries of MEPs has been set at ever higher amounts. The present proposed amount of 9,053 Euros was not publicly revealed for a considerable period and only came to light through our present research. Instead, false figures had been employed (part 2).

To link MEPs salaries to the those of judges (50 percent of the basic salary of judges at the European Court of Justice) seems from the outset objectionable for reasons of transparency. Additionally, this linkage seems questionable since judges in principle are not allowed to take up another occupation concurrently, whereas this restriction does not apply to MEPs. They can even be paid as lobbyists. Therefore many European MPs accumulate two incomes (part 2).

19.4. The Statute would have completely put into disarray the structure of politicians' salaries in most of the Member States. If they were granted 9,053 Euros, European MPs from Spain, Finland or Ireland would gain more than their cabinet ministers. MEPs from Poland and other accession countries would even earn double or three times the salary of their prime ministers and more than 20 times as much as the average income in their countries. After only one legislative period they would be eligible for old-age pension entitlements which amount up to five times the average income in their country of origin. Presumably neither their own citizens nor the citizens from other countries who would have to pay would find this acceptable. The ten accession countries should have been able to opt for the possibility of paying their MEPs less for a transition period. But in reality, this possibility exists on paper only. Every country making use of it will be fiscally punished and will therefore refrain from using it (part 3a).

19.5. The statute would lead to substantially higher incomes (part 4a) and to an even greater increase in retirement provisions for German MEPs - gross and net (part 5). The Council has shown hesitation about approving the Statute (part 6).

19.6. Certain spokesmen for German groupings in the European Parliament have tried to use misleading figures to camouflage the rises to which the proposed Statute would have led for German representatives. Even the President of the European Parliament publicly used the wrong figures (part 4b-e).

19.7. In order to take the edge off the tax issue and in order to facilitate the Council's consent to the Statute, the European Parliament proposed shortly before Christmas to provide Member States with the possibility to introduce a supplementary tax, in addition to the planned EU-tax. However, no guarantee existed that countries like Germany, for example, would actually have made use of this possibility after the European election in June 2004. Moreover Parliament itself expressed doubts, whether an additional national tax would be compatible with EU-law (part 7).

19.8. In addition, the Parliament promised the Council to do away with irregularities concerning the reimbursement of travel costs for flights to and from Brussels or Strasbourg. However, the Parliament was only willing to eliminate this obvious defect if the Council in return consented to the Statute for Members – a case of blackmailing. This abuse should have been remedied long ago. It contradicts the principle to spend public funds economically; using it for an increase of personal income is an abuse of power. Using it to establish an even greater misuse is completely unacceptable and contradicts the principle of proportionality. The alternative offered by the Parliament for the regulation of the flight costs would remove the legalized deceit in the processing of invoices. However, it threatens to get even more expensive than the previous method (part 8).

19.9. None of the reimbursement regulations (per diem allowance, general expenditure allowance, reimbursement of travel costs, costs for secretarial assistance allowance), would have been included in the Statute even though, in terms of budget, they have more than double the weight of the planned uniform salary of 9.053 Euros and even though they often contain considerable elements of personal income. These regulations would, on the contrary, have continued to be dealt with internally by the Bureau of the Parliament, thus divorced from any effective means of control.

This is not only politically awkward but is also in contradiction to Art. 190.5 of the Treaty and to the principle of democracy as laid down Art. 6.1 of the EU-Treaty and for example in Art. 20 of the German Basic Law. Regulations for the reimbursement of expenses must be decided on by the plenum of the Parliament and require the opinion of the Commission and the consent of the Council. That is: they must be decided on according to the method provided for the Statute itself (part 9).

The result is paradoxical: what really should have been regulated in the statute, namely the regulation of the reimbursement of costs, was excluded from it. Instead, the Statute fully treated matters which should remain in the jurisdiction of the member states, that is the basic salaries and the retirement pension (part 9).

19.10. The statute does not provide any imputation of other income to EU claims, even when paid from public funds (part 10).

19.11. The Statute which originally had been supposed to become effective only with the convention constitution, that is at the earliest in 2006, would now have become effective from the beginning of the new legislative period, that is after the elections to the European Parliament on June 13th, 2004 (part 11).

19.12. The legislation system within the European Parliament shows serious defects: Numerous relevant data and circumstances were not established at all and therefore could not be included in the required deliberations either. To some extent even obviously false, manipulated calculations were used. Whether this procedure agrees with the requirement for stating the reasons on which a legislative enactment is based as provided for by article 253 of the Treaty is doubtful (part 12).

19.13. For all above reasons a preliminary version of this study was sent to the Council with an appeal to it to deny consent to the Statute, in fulfilment of its role as a controlling and monitoring instance, and to prevent damage to the European Union and in particular to the European Parliament (part 13).

At its meeting of January 26, 2004, the Council withheld consent from the Statute. The qualified majority required by Art. 190.5 of the Treaty was not achieved because, in addition to Germany France, Austria and Sweden also exercised their veto. Accordingly, a discussion and resolution of the tax issue for which unanimity is required no longer took place (part 13).

19.14. Even those German MEPs who had earlier voted for the statute changed their minds and dissociated themselves from the proposal (part 14).

19.15. Presumably in order to justify themselves to their voters during the election campaign, some MEPs publicly concocted a fairy tale and tried to bolster it with manipulated calculations when the failure of the statute became apparent and when they had already dissociated themselves from the Statute: their claim was that in reality the Statute was soundly based and adequate. It only failed because of a populist campaign waged by the Bild-Zeitung which caused the Federal Chancellor Schröder to cave in. Some media, inadequately informed by their correspondents in Strasbourg and Brussels, were - at least for the time being - misled by this fairy tale which was also taken up by the President of the European Parliament (part 15).

19.16. The future of the draft Statute is difficult to predict (part 16).

19.17. Public confusion was also fuelled by the fact that the four vetoing governments stated their reasons against the Statute in a very incomplete form. In addition to diplomatic and political considerations this action may also be based on the fact that the governments wanted to reserve for themselves the possibility of agreeing to the Statute later, that is after the European elections of June 13th, 2004. The public should therefore insist on a clarification of the attitude of its government towards the Statute *before* the elections (part 17).